

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Johannes PRATTER

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss
BerichterstatteIn:

GZ: A8/2-004656/2007-3

Betreff:

Änderung der Grazer **Marktgebührenordnung** 2007

Graz, 12. Dezember 2011

Mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Jänner 2007 wurde eine neue Marktgebührenordnung erlassen, welche mit 1. April 2007 in Kraft getreten ist.

Seit Inkrafttreten dieser Verordnung besteht die grundsätzliche Zielsetzung, dass eine Erhöhung der Marktgebühren ab Erreichen einer 5%igen Indexsteigerung eintreten soll. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2008 wurde diese Indexklausel insofern angepasst als auch unterjährig bei Überschreitung der Indexzahl Erhöhungen vorgenommen werden können.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2011 wurden für die landwirtschaftlichen Produzentenmärkte in Graz neue Richtlinien beschlossen, welche am 1. August 2011 in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund wäre die Grazer Marktgebührenordnung zunächst insofern abzuändern, als nunmehr die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produzentenmärkte zu entfallen haben.

In diesem Zusammenhang wären aber nun auch die Gebühren im Ausmaß der 5%igen überschreitenden Indexsteigerung seit der letzten Erhöhung im Dezember 2008 anzuheben. Weiters soll die bereits bestehende Indexregelung insofern adaptiert werden, indem die Gebühren mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß erhöht oder verringert werden, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die so angepassten Gebühren sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt zu verlaublichen. Dem Gemeinderat bleibt es natürlich unbenommen, eine Tarifanpassung nicht vorzunehmen (insoweit bedürfte es aber eines ausdrücklichen Gemeinderatsbeschlusses).

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2011, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz,

LGBL Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 42/2010, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Anlage

- Verordnung

Der Bearbeiter:
Mag. Johannes PRATTER
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Manfred MOHAB
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:
Stadtrat
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am


.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/>	einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt
	Graz, am
	Der / Die SchriftführerIn:

Die Kundmachung laut Beilage wird genehmigt.
Der Bürgermeister:

	Signiert von	Pratter Johannes
	Zertifikat	CN=Pratter Johannes,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben, O=Magistrat Graz
	Datum/Zeit	2011-11-22T08:36:18+01:00
	Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2011 mit der die Grazer Marktgebührenordnung 2007 (MGO 2007) geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2011, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Marktgebührenordnung 2007 (MGO 2007), zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 29. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gebühren gemäß Artikel II sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühren ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.“

Artikel II

2. § 1 entfällt.

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„Lebensmittelmärkte

(1) Auf den Lebensmittelmärkten (Händlermärkten) für den Kalendermonat: für die zugewiesene Marktfläche 7,60 Euro je Quadratmeter zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.“

4. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„Jahrmärkte und Gelegenheitsmärkte

(1) Auf den Jahrmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:

- a) für die benützte Marktfläche 2,60 Euro je Quadratmeter
- b) Feilhalten von Hauskram 0,80 Euro je Quadratmeter

Als Hauskram sind nur mehr oder minder wertlose, aus dem eigenen Haushalt ausgeschiedene Gebrauchsgegenstände wie Kleider, Schuhe, Werkzeuge, Zeitschriften und dergleichen anzusehen.

(2) Auf den Gelegenheitsmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:

für die benützte Marktfläche 2,40 Euro je Quadratmeter“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„Christbaummarkt

(1) Auf dem Christbaummarkt für die Dauer der Veranstaltung:
für die benützte Marktfläche 1,80 Euro je Quadratmeter“

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„Weihnachtsmarkt

(1) Auf dem Weihnachtsmarkt für die Dauer der Veranstaltung:
für die benützte Marktfläche 2,40 Euro je Quadratmeter“

7. § 6 entfällt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Mag. Siegfried Nagl)